OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-490469/2/DM/EP

Datum:
Linz, 7. Februar 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde der V T s.r.o., x, x Praha x, vertreten durch x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 3. Jänner 2019, GZ: BHVBPol-2018-477474/24, betreffend Verhängung einer Zwangsstrafe gemäß § 5 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang

I.1. Mit Bescheid vom 3. Jänner 2019, BHVBPol-2018-477474/24, wurde über die Bf wegen Missachtung eines Betriebsschließungsbescheids die zuvor angedrohte Zwangsstrafe von EUR 60.000,-- verhängt.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich gegenständliche Beschwerde vom 28. Jänner 2019.

Zusammengefasst bringt die Bf vor, die Betriebsschließung sei nicht rechtmäßig erfolgt, weswegen auch die Verhängung der Zwangsstrafe nicht zulässig gewesen sei. Alle Argumente, die im Rahmen der Beschwerde gegen die Betriebsschließung vorgebracht worden seien, würden auch im Verfahren betreffend die verhängte Zwangsstrafe gelten.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die gegenständliche Beschwerde mit Schreiben vom 1. Februar 2019, eingelangt am 5. Februar 2019, zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Sachverhalt

Die Bf, V T s.r.o. mit Sitz in x Praha x, x, Tschechische Republik (in Folge: Beschwerdeführerin, Bf), betreibt in S, Adresse, das Lokal „K“.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in Folge: belangte Behörde), GZ: BHVBPol-2018-477474/7, vom 9. Oktober 2018 wurde gegenüber der Bf die Schließung des Betriebs mit der Bezeichnung „K“ in x S gemäß § 56a Glücksspielgesetz (GSpG) mit Wirkung ab 8. Oktober 2018 verfügt. Für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen den Bescheid wurde gleichzeitig eine Zwangsstrafe in der Höhe von EUR 30.000,-- angedroht.

Die gegen den Betriebsschließungsbescheid erhobene Beschwerde wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung mit Erkenntnis vom 22. Jänner 2019, LVwG-413084, als unbegründet abgewiesen.

Trotz der behördlich angeordneten Betriebsschließung war das Lokal am 31. Oktober 2018 um 20:12 Uhr weiterhin in Betrieb, weshalb die Behörde die angedrohte Zwangsstrafe von EUR 30.000,-- über die Bf verhängte. Gleichzeitig

wurde für den Fall eines neuerlichen Zuwiderhandelns gegen den Betriebsschließungsbescheid eine weitere Zwangsstrafe in der Höhe von EUR 50.000,-- angedroht.

Am 21. November 2018 gegen 13:00 Uhr war das Lokal „K“ aber wiederum in Betrieb, weshalb über die Bf die zweite Zwangsstrafe in der Höhe von EUR 50.000,-- verhängt wurde und für den Fall eines erneuten Verstoßes gegen den Betriebsschließungsbescheid eine weitere Zwangsstrafe in der Höhe von EUR 60.000,-- angedroht wurde.

Am 11. Dezember 2018 um 20:50 Uhr war das Lokal jedoch wieder geöffnet. Das Open-Schild beim Eingang war zwar nicht eingeschaltet; Kunden wurden nach Läuten an der Tür aber in das Lokal eingelassen.

III. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den rechtskräftigen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich betreffend die Verhängung der ersten beiden Zwangsstrafen über EUR 30.000,-- und EUR 50.000,-- (vgl. LVwG-490380; LVwG-490417) sowie aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus dem E-Mail der Polizeiinspektion S vom 11. Dezember 2018 betreffend die Kontrolle am 11. Dezember 2018.

In dem eben erwähnten E-Mail wird schlüssig geschildert, dass Beamte der Polizeiinspektion S bei einer Kontrolle am 11. Dezember 2018 in das gegenständliche Lokal eingelassen wurden, nachdem sie die Türglocke betätigt hatten, und dort einen Gast vorfanden. Dieser gab auf Befragung an, er besuche das Lokal hin und wieder, um Fußballspiele anzusehen. Beim Verlassen des Lokals konnten die Beamten beobachten, dass ein weiterer Gast anläutete und daraufhin das Lokal betrat.

Für das erkennende Landesverwaltungsgericht steht daher fest, dass das gegenständliche Lokal am 11. Dezember 2018 betrieben wurde. Es gibt keinen vernünftigen Grund, an den lebensnahen und überzeugenden Ausführungen in der E-Mail der Polizeiinspektion S zu zweifeln. Davon abgesehen blieb der festgestellte Sachverhalt ohnehin unbestritten. Die Bf behauptet in ihrer Beschwerde lediglich die Rechtswidrigkeit des Titelbescheides vom 9. Oktober 2018, BHVBPol-2018-477474/7, nimmt aber auf die Vorwürfe des weiteren Betriebs des Lokals am 11. Dezember 2018 nicht Bezug.

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Gemäß § 1 Z 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG) obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden die Vollstreckung der von ihnen selbst und von den ihnen übergeordneten Behörden erlassenen Bescheiden.

Gemäß § 5 Abs. 1 VVG wird die Verpflichtung zur Duldung oder Unterlassung oder zu einer Handlung, die sich wegen ihrer eigentümlichen Beschaffenheit nicht durch einen Dritten bewerkstelligen lässt, dadurch vollstreckt, dass der Verpflichtete von der Vollstreckungsbehörde durch Geldstrafen oder durch Haft zur Erfüllung seiner Pflicht angehalten wird.

Gemäß § 5 Abs. 2 VVG hat die Vollstreckung mit der Androhung des für den Fall des Zuwiderhandelns oder der Säumnis zur Anwendung kommenden Nachteils zu beginnen. Das angedrohte Zwangsmittel ist beim ersten Zuwiderhandeln oder nach fruchtlosem Ablauf der für die Vornahme der Handlung gesetzten Frist sofort zu vollziehen. Gleichzeitig ist für den Fall der Wiederholung oder eines weiteren Verzugs ein stets schärferes Zwangsmittel anzudrohen. Ein angedrohtes Zwangsmittel ist nicht mehr zu vollziehen, sobald der Verpflichtung entsprochen ist.

Gemäß § 5 Abs. 3 VVG dürfen die Zwangsmittel in jedem einzelnen Fall an Geld den Betrag von EUR 726,--, an Haft die Dauer von vier Wochen nicht übersteigen.

Gemäß § 52a GSpG tritt für die Vollstreckung eines Bescheids nach diesem Bundesgesetz an die Stelle des im § 5 Abs. 3 VVG vorgesehenen Betrages allerdings der Betrag von EUR 60.000,--.

Gemäß § 10 Abs. 2 VVG hat die Beschwerde beim Verwaltungsgericht gegen die Vollstreckungsverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 56a Abs. 5 GSpG kommt ordentlichen Rechtsmitteln gegen Bescheide über Verfügungen nach Absatz 1 (Betriebsschließungen) keine aufschiebende Wirkung zu.

IV.2. Normzweck des § 5 VVG ist die zwangsweise Durchsetzung einer unvertretbaren Leistung. Die bescheidmäßige Anordnung der Betriebsschließung des Lokals „K“ vom 9. Oktober 2018 stellt unzweifelhaft eine solche unvertretbare Leistung dar (vgl. VwGH 04.11.2009, 2009/17/0006), welche nötigenfalls mit einer Zwangsstrafe durchgesetzt werden kann.

Beschwerden gegen einen Bescheid, mit dem die Schließung eines Lokals im Sinne des § 56a GSpG angeordnet wird, kommt gemäß § 56a Abs. 5 GSpG auch keine aufschiebende Wirkung zu. Die im gegenständlichen Betriebsschließungsbescheid

ausgesprochene Verpflichtung wurde damit ab dem Zeitpunkt der Erlassung des Bescheids vollstreckbar (vgl. VwGH 27.01.2015, 2012/11/0180 mwN.).

Da sich die Bf der Anordnung der Betriebsschließung wiederholt wiedersetzt hat, wurde die dritte Zwangsstrafe, die ihr mit Bescheid vom 29. November 2018, BHVBPol-2018-477474/17, bereits angedroht worden war, im Sinne des § 5 VVG rechtmäßig über sie verhängt.

IV.3. Entgegen der Ansicht der Bf ist in einem Vollstreckungsverfahren nach dem VVG die Rechtmäßigkeit eines rechtskräftigen und damit vollstreckbaren Titelbescheides nicht zu prüfen (vgl. VwGH 22.08.2016, Ra 2015/17/0196 mwN.). Die Beschwerde gegen den Titelbescheid wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 22. Jänner 2019, LVwG-413084, als unbegründet abgewiesen. Entscheidungen von Verwaltungsgerichten werden mit ihrer Erlassung rechtskräftig (vgl. etwa VwGH 24.05.2016, Ra 2016/03/0050 mwN.). Sache des gegenständlichen Beschwerdeverfahrens ist daher nur die Rechtmäßigkeit der Verhängung einer Zwangsstrafe nach dem VVG, nicht aber auch die Rechtmäßigkeit des Titelbescheids.

IV.4. Eine nach Erlassung des Titelbescheids eingetretene wesentliche Änderung des Sachverhalts kann eine Vollstreckung unzulässig machen, wenn bei Vorliegen des neuen Sachverhalts nicht mehr ein im Spruch gleichlautender Bescheid erlassen werden könnte (VwGH 23.11.2016, 2013/05/0175). Eine entsprechende Änderung des Sachverhalts liegt im gegenständlichen Fall aber nicht vor und wurde auch nicht behauptet. Auf das Vorbringen der Bf, das sich auf die Rechtsmäßigkeit des Titelbescheids bezieht, ist daher nicht näher einzugehen.

IV.5. Die Bf hat sich durch die behördlich gesetzten Maßnahmen nicht davon abhalten lassen, das Lokal weiterhin zu betreiben, weshalb der belangten Behörde keine andere Möglichkeit blieb, als mit einer entsprechenden Zwangsstrafe vorzugehen, um den der behördlichen Anordnung entgegenstehenden Parteiwillen zu beugen (vgl. VwGH 09.05.1990, 89/03/0269).

IV.6. Es wurde die nach § 52a GSpG iVm. § 5 Abs. 3 VVG mögliche Höchststrafe verhängt. In Anbetracht der Tatsache, dass es sich bereits um die dritte Zwangsstrafe innerhalb kurzer Zeit handelt, erscheint die Höchststrafe jedenfalls angemessen, verhältnismäßig und geboten, um die Bf zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten.

IV.7. Im Ergebnis war die Beschwerde daher abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen. Eine gesonderte Entscheidung über den Antrag, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, erübrigt sich. Der Vollständigkeit halber sei jedoch erwähnt, dass es sich beim verfahrensgegenständlichen Bescheid um eine Vollstreckungsverfügung im Sinne

des § 10 VVG handelt. Eine dagegen erhobene Beschwerde beim Verwaltungsgericht hat abweichend von § 13 Abs. 1 VwGVG keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 10 Abs. 2 VVG kann einer Beschwerde gegen eine Vollstreckungsverfügung auch keine aufschiebende Wirkung zuerkannt werden (vgl. etwa VwGH 19.05.1993, 89/09/0005), weshalb der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ohnehin unzulässig war.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zu den zu beurteilenden Rechtsfragen die in der rechtlichen Beurteilung zitierte einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegen daher keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter